



Bearb.: Martina Rumpf  
Tel.: +43 (3142) 21520-238  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-179970/2023-4

Voitsberg, am 05.09.2023

Ggst.: Gratzter August, geb. 31.07.1961,  
wh. 8072 Fernitz-Mellach, Waldstraße 4,  
Kaufvertrag samt Dienstbarkeitsvertrag vom 16.08.2023,  
Verfahren nach dem Stmk. GVG;

## **KUNDMACHUNG**

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz

Bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

### **Art des Rechtsgeschäftes:**

Kaufvertrag samt Dienstbarkeitsvertrag vom 16.08.2023

### **Veräußerer:**

Franz Strommer, Rollau 17, 8561 Söding-Sankt Johann;

### **Erwerber:**

August Gratzter, Waldstraße 4, 8072 Fernitz-Mellach;

**Kaufobjekt:**

Grundstück Nr. 1119/2 aus der Liegenschaft EZ 77, KG. Kleinsöding (Ausmaß 5.876 m<sup>2</sup>)

**Kaufpreis der Liegenschaft:**

€ 390.000,--

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Erwerber kein Landwirt ist.

Ein(e) Landwirt(in) kann bei der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Voitsberg) ihre/seine Bereitschaft durch rechtsverbindliche Erklärung zum Erwerb obiger Liegenschaft schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das landwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis abzuschließen.

Mit der Mitteilung hat die Vorlage einer Bankgarantie bzw. der Nachweis zu erfolgen, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist.

Eine nach der Bekanntmachungsfrist eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent/die Interessentin bis zum Ende der Bekanntmachungsfrist bei der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Voitsberg) Einsicht nehmen.

**Rechtsgrundlagen:****§ 8a Steiermärkisches Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F.**

- (1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich
  1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
  2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
  3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.
- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum

Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) *(Anm.: entfallen)*

(5) *(Anm.: entfallen)*

(6) Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkt, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i. V.

**Martina Rumpf**  
*(elektronisch gefertigt)*

**Ergeht an:**

1. Gemeinde Söding-Sankt Johann, Packerstraße 181a, 8561 Söding-Sankt Johann,

mit dem Ersuchen, die vorliegende Kundmachung mit dem dargestellten Rechtserwerb im Sinne des § 8a Abs. 2 Stmk. Grundverkehrsgesetzes ohne unnötigen Aufschub durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt zu machen und dem Ortsvertreter sowie der zuständigen Bezirkskammer eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln.

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist (drei Wochen) ist die Kundmachung  
- mit den Anschlags- bzw. Abnahmedaten versehen - anher zu retournieren.

2. Mag. Tobias Kohrgruber, Substitut des öffentl. Notars, Mag. Theodor Größing, Hauptplatz 14, 8700 Leoben
3. Bezirkskammer Weststeiermark, Kinoplatz 2, 8501 Lieboch, zur Kenntnisnahme.  
Es wird Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum Ende der Bekanntmachungsfrist eingeräumt.
4. Franz Strommer, Rollau 17, 8561 Söding-Sankt Johann, als letzter bewirtschaftender Landwirt;